Bildungspaket



Das Bildungs- und Teilhabepaket (kurz: »BuT«) wurde 2011 eingeführt, weil das Bundesverfassungsgericht festgestellt hatte, die Kinderregelsätze seien mangelhaft. Anstatt jedoch (einfach) die Regelsätze zu erhöhen, wurde das »BuT« eingeführt (siehe Rückseite). Davon hatten allerdings nur die wenigsten Kinder und Jugendlichen etwas, weil die Beantragung der BuT-Leistungen mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden war. Durch das »Starke-Familien-Gesetz« sollen nun ab dem 1. August 2019 die schlimmsten Hürden beseitigt werden.

Berechtigte

Das Recht auf BuT-Leistungen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 25 Jahre), die Hartz IV, Sozialhilfe (HLU) oder Grundsicherung nach SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Auch Kinder, deren Eltern ein geringes Einkommen an der Hartz IV-Grenze haben, aber keine der genannten Leistungen beziehen, können gefördert werden. Ein Antrag lohnt vor allem dann, wenn hohe Ausgaben - zum Beispiel wegen einer mehrtägigen Klassenfahrt - anstehen.

Antrag

Für die einzelnen BuT-Leistungen muss nun **kein extra Antrag** mehr gestellt werden - es reicht der *allgemeine* Antrag auf Hartz IV, Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Das gilt auch für Sozialhilfe (HLU) nach dem SGB XII sowie für Asylbewerberleistungen, wenn im allgemeinen Grundantrag die benötigten BuT-Leistungen mit aufgeführt sind.

Wenn einmal ein Antrag gestellt und bewilligt ist, können die einzelnen BuT-Leistungen bei Vorlage des Nachweises, dass sie benötigt werden (oder wurden) beim zuständigen Amt abgerufen werden - auch nachträglich.

Ausnahme: Nachhilfeunterricht muss weiterhin extra beantragt werden.

Geld oder Gutscheine?

Bisher wurde nur das Geld für Schulmaterialien an die Eltern ausgezahlt (im August und Februar zusammen mit der Hartz IV- oder Sozialhilfezahlung). Alle anderen Bildungspaket-Leistungen wurden entweder als Gutschein oder als Direktzahlung an die »Leistungsanbieter«, also Schulen, Vereine oder Nachhilfeinstitute, erbracht. Dies war mit einem unüberschaubaren Wust an Formularen verbunden, mit dem alle Beteiligten überfordert waren, so dass häufig gar keine Anträge gestellt wurden.

Deshalb kann ab dem 1.8.2019 jede Stadt oder Gemeinde entscheiden, dass sie alle Leistungen des Bildungspakets als **Geldleistung** direkt an die Eltern der Kinder und Jugendlichen zahlt.

In **Bielefeld** wird der Sozialausschuss am 8. Oktober 2019 entscheiden, ob die Stadt diese unbürokratische Möglichkeit nutzt, die zudem Kinder und Jugendliche davor bewahrt, sich als »Hartz IV« outen zu müssen. Im Gespräch ist auch, ob stattdessen eine sogenannte »Bildungskarte« (also ein Gutschein in Form eine Karte) einführt wird.

Inhalt und Änderung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

Inhalt des BuT von 2011	Änderungen zum 1.8.2019
Bildungsleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 0 bis einschließlich 24 Jahre	
Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten Übernahme der tatsächlichen Kosten für Schulfahrten, die Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden	Kosten für Schulausflüge können gesammelt für die berechtigten Schüler*innen einer Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule dies bei dem zuständigen Träger, in dessen Gebiet die Schule liegt, beantragt.
Ein- oder mehrtägige Ausflüge Übernahme der tatsächlicher Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge einer Kindertagesein- richtung (Krabbelgruppe, Kindergarten,- Tagesstätte; -Tagespflege oder Hort)	Keine Änderung
Schulmaterial Zuschuss zum Schulbedarf durch Zahlung von 70 € zum Schuljahresbeginn und 30 € zum 2. Halbjahr	Der Zuschuss wird auf 150 € jährlich erhöht, durch Zahlung von 100 € im August und 50 € im Februar. Die Höhe der Pauschale soll ab 2021 jedes Jahr ebenso wie die Regelsätze erhöht werden.
Schülerbeförderung Erstattung von Beförderungskosten, sofern Beförderung erforderlich, nicht aus eigenen Mitteln bestreitbar und nicht anderweitig abgedeckt ist; die Schüler*innen müssen eine Eigenbeteiligung von 5 € pro Monat zahlen	Die Eigenbeteiligung von 5 € im Monat entfällt. (In Bielefeld keine Änderung: die Schülerbeförderung ist über die NRW- Landesförderung kostenfrei)
Nachhilfeunterricht Übernahme der Kosten für Schüler*innen, bei denen die Erreichung des wesentlichen Lernziels (Versetzung) gefährdet ist. Die Schule muss die Notwendigkeit bestätigen.	Klarstellung, dass Nachhilfeunterricht auch unabhängig von einer konkreten Versetzungsgefährdung übernommen werden soll. Diese Leistung muss weiterhin extra beantragt werden.
Mittagsverpflegung Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen in Schule, Kindergarten oder Hort; die Kinder müssen eine Eigenbeteiligung von 1 € pro Essen zahlen	Die Eigenbeteilung von 1 € pro Mahlzeit entfällt.
Teilhabeleistung für Kinder und Jugendliche von 0 bis einschließlich 17 Jahre	
Pauschale von 10 € monatlich für die Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Kunst- und Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten.	Die Pauschale wird auf 15 € monatlich erhöht. Die Leistungsberechtigten müssen dem Amt (nur) nachweisen, dass ihnen tatsächlich Aufwendungen entstehen. Es können auch höhere Kosten berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit Aktivitäten entstehen (z.B. neben dem mtl. Mitgliedsbeitrag im Sportverein auch die einmaligen Kosten für ein Trikot).